

Schiedsrichterordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung April 2009)

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt, ergänzend zur DBB-SRO, die Aufgaben des Schiedsrichterwesens im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH).
- (2) Die SRO gilt im Zusammenhang mit den Offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen und Ordnungen des DBB sowie des BVSH.

§ 2 Ressort Schiedsrichterwesen

- (1) Das Schiedsrichterwesen im BVSH untersteht dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen.
- (2) Ihn unterstützt der Schiedsrichterausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind:
 - (a) der/die Ressortleiter/in Schiedsrichterwesen als Vorsitzende/r des Ausschusses
 - (b) SR-Administration (Arbeitskreis I): der/die Referent/in für Lizenzwesen
 - (c) Aus- und Fortbildung (Arbeitskreis II):
der/die Referent/in für Ausbildung sowie Fortbildung des C-Kaders
 - (d) Betreuung A-Pool + B-Pool (Arbeitskreis III):
der/die Referent/in für Fortbildungen (A-Pool + B-Pool)
 - (e) die Bezirksschiedsrichterwarte
 - (f) der Poolansetzer
- (4) Die Referenten und der Poolansetzer werden vom Ressortleiter Schiedsrichterwesen berufen. Die Bezirksschiedsrichterwarte werden durch Bezirkswahl in den SR-Ausschuss berufen.

§ 3 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Der Ressortleiter für das Schiedsrichterwesen wählt die Schiedsrichter aus, die für die Wahrnehmung von Schiedsrichtertätigkeiten bei Spielen des DBB und der Basketball Regionalliga Nord (RLN) gemeldet werden. Ebenso benennt der Ressortleiter die Schiedsrichter des A- und B-Pools.
- (2) In den Seniorenoberligen und der Herrenlandesliga werden ausschließlich Schiedsrichter des A- und B-Pools und höher durch den Poolansetzer angesetzt. Pokalspiele werden ebenfalls durch den Poolansetzer namentlich angesetzt.
- (3) Bei allen anderen Pflichtspielen werden in der Regel die Vereine angesetzt.
- (4) Die angesetzten Vereine müssen eine Ansetzung mit der erforderlichen Anzahl an SR-Punkten pfeifen.
 - (a) Die Höhe der SR-Punkte bei Vereinsansetzungen je Spiel ergibt sich aus der Höhe der Liga (siehe jeweils aktuelle Fassung des „SR-Katalogs“).
 - (b) Sind bei einem 3-SR-Punkte-Spiel 2 Vereine angesetzt, so trägt der erstgenannte Verein die Verantwortung dafür, dass genügend SR-Punkte gestellt werden.
- (5) Der Poolansetzer kann in Absprache mit dem jeweiligen Staffelleiter und nach Rücksprache mit dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen für einzelne Spiele den Einsatz von Pool-Schiedsrichtern vorschreiben.

§ 4 SR-Punkte-System

- (1) Schiedsrichter erhalten folgende SR-Punkte:

(a) Lizenzstufe-E-Schiedsrichter (LS-E):	1 SR-Punkte
(b) Lizenzstufe-D-Schiedsrichter (LS-D) (BVSH-C-Kader):	2 SR-Punkte
(c) BVSH-B-Pool-Schiedsrichter:	3 SR-Punkte
(d) BVSH-A-Pool-, RLN- und BL-Schiedsrichter:	4 SR-Punkte
- (2) SR-Punkte für neue LS-E-Schiedsrichter zählen zu der nach dem LS-E-Lehrgang folgenden Saison. Diese LS-E-Schiedsrichter können nach bestandem Lehrgang in der aktuellen Saison ohne weitere Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden.

II. Pflichten der Vereine

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Jeder Verein hat Schiedsrichter auszubilden bzw. ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind verantwortlich für die Fortbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge.
- (2) Jeder Verein muss spätestens bis zur saisonbezogenen Spieletauschbörse seinen Schiedsrichterbestand dem Referenten für Lizenzwesen melden.
- (3) Wechselt ein Schiedsrichter den Verein, muss der Referent für Lizenzwesen binnen einer Woche vom neuen Verein informiert werden.

§ 6 Gestellungspflicht der Vereine

- (1) Die Schiedsrichtergestellungspflicht der Vereine wird nach dem SR-Punkte-System berechnet.
- (2) Erforderliche SR-Punkte für je am Spielbetrieb gemeldete Mannschaft:

(a) HOL, DOL, HLL und höhere Ligen:	5 SR-Punkte
(b) Jugendoberliga U18 männlich:	3 SR-Punkte
(c) Senioren in anderen Ligen, U20 bis U14-Jugend * (ohne (b))	2 SR-Punkte
(d) Jugend in anderen Altersklassen:	0 SR-Punkte

* Vereine, die ausschließlich Mannschaften in U14 oder jünger gemeldet haben, sind von der Gestellungspflicht zu befreien
- (3) Die Summe der SR-Punkte eines Vereins muss mindestens die Summe der SR-Punkte aller gemeldeten Mannschaften dieses Vereins erreichen.
- (4) Dem BVSH neu beigetretene Mitglieder sind in ihrer ersten Saison von der Schiedsrichtergestellungspflicht befreit.
- (5) Für Spielgemeinschaften gilt die Befreiung der Schiedsrichtergestellungspflicht nur für neue, durch die Spielgemeinschaft entstehende Mannschaften, die ihre erste Saison im Spielbetrieb des BVSH oder seiner Bezirke bestreiten.
- (6) Mitglieder, die im Vorjahr mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben, können beim Ressortleiter Schiedsrichterwesen einen Antrag auf Befreiung stellen.
- (7) In ihrer zweiten Saison müssen Vereine, für die eine Befreiung von der Schiedsrichtergestellungspflicht bestand, für jede gemeldete Mannschaft lediglich die Hälfte der erforderlichen SR-Punkte erbringen. Dies gilt bei Spielgemeinschaften nur für die Mannschaften, die in der vorangegangenen Saison neu am Spielbetrieb teilgenommen haben und sich jetzt in ihrer zweiten Saison befinden.
- (8) Die Schiedsrichtergestellungspflicht setzt voraus, dass die Schiedsrichter während der ganzen Saison zur Verfügung stehen.
- (9) Vereine, die ihrer Schiedsrichtergestellungspflicht nicht nachkommen, zahlen eine Strafgeld. Die jeweilige Höhe ist dem Strafenkatalog des BVSH zu entnehmen.

III. Pflichten der Schiedsrichter

§ 7 Einsatz bei Spielen

- (1) Namentlich angesetzte sowie Vereinsschiedsrichter sind mindestens 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle, 20 Minuten vor dem Spiel beginnt ihre Tätigkeit auf dem Spielfeld.
- (2) Können Vereine ihren durch die Bezirksansetzer erfolgten Schiedsrichteransetzungen nicht nachkommen, so haben sie selbst für entsprechenden Ersatz zu sorgen und den zuständigen Bezirksansetzer und den Staffelleiter schriftlich vor dem angesetzten Spiel zu informieren. Findet ein Verein Ersatz, ist dies umgehend dem Bezirksansetzer, sowohl vom bisher angesetzten Verein, als auch vom Ersatzverein schriftlich zu bestätigen. Dieser meldet die Umbesetzung an die Pressestelle und den Staffelleiter weiter. Das Unterlassen der Meldung der Schiedsrichterumbesetzung wird mit einem Strafgeld geahndet.
- (3) Findet ein Verein keinen Ersatz sind der Bezirksansetzer und der Staffelleiter umgehend zu informieren. Die Vereine sind weiterhin angehalten bis zuletzt zu versuchen, für Ersatz zu sorgen.
- (4) Eventuelle kurzfristige Spielabsagen auf Bezirksebene können nur durch den Staffelleiter, den Bezirkssportwart und den Bezirksschiedsrichterwart legitimiert werden. Der Funktionär, der absagt, hat die Vereine zu benachrichtigen.
- (5) Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an den zuständigen Poolansetzer zu richten. Dieser regelt die weitere Vorgehensweise mit dem Schiedsrichter.
- (6) Falls während einer Spielrunde besondere Gründe eine Absage erforderlich machen, haftet der Verein für die Kosten und Strafen, wenn kein Ersatzschiedsrichter gefunden werden kann.
- (7) Der SR-Auftrag ist in SR-Kleidung gemäß DBB durchzuführen. Im BVSH gibt es hiervon abweichend folgende mögliche SR-Trikots:
 - (a) BVSH-SR-Shirt (graues T-Shirt für LS-E-Schiedsrichter mit BVSH-Logo)
 - (b) Spalding-SR-Hemd (dunkelgrau mit blauem Kragen und BVSH-Logo)
 - (c) SR-Hemd (hellgrau mit blauem Kragen)

§ 8 Schiedsrichtereinsatznachweishefte

- (1) Jeder Schiedsrichter hat ein Schiedsrichtereinsatznachweisheft zu führen. Es ist der Nachweis für die geleiteten Spiele.
- (2) Der Einsatznachweis wird durch Vorlage des Schiedsrichtereinsatznachweisheftes bei der jährlichen Fortbildung geliefert. Bei Nichtvorlage des Einsatznachweisheftes zählt der betreffende Schiedsrichter nicht zum Schiedsrichterkontingent seines Vereines.

§ 9 Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz

- (1) Eine gültige Schiedsrichterlizenz hat ein Schiedsrichter, wenn er an einer zur aktuellen Saison gehörigen Fortbildungsmaßnahme teilgenommen und außerdem in der vorangegangenen Saison mindestens 5 Spiele geleitet hat.
- (2) Ausgenommen von der Mindestzahl der Einsätze sind die Schiedsrichter, die ihre Lizenz in der aktuellen Saison erworben haben. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung kann der Referent für Lizenzwesen auf schriftlichen Antrag gewähren.

- (3) Schiedsrichter, die für eine oder mehrere Saisons pausieren, können nach Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme und einem erfolgreich absolvierten Sichtungsspiel für die kommende Saison reaktiviert werden. Um das Sichtungsspiel hat sich der Verein des Schiedsrichters selbstständig zu kümmern; Ansprechpartner ist hier der Arbeitskreis II (Referent für Fortbildung). Ausnahmen können durch den Ressortleiter Schiedsrichterwesen unter Darlegung von Gründen genehmigt werden. Diese Schiedsrichter zählen erst danach zum Schiedsrichterkontingent ihres Vereines.

§ 10 Schiedsrichtereinsatz außerhalb der BVSH-Ligen

Schiedsrichter, die in höheren Ligen (RLN, BL) tätig sind, müssen dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

IV. Auslagenerstattung und Gebühren

§ 11 Auslagenerstattung

- (1) Die Abrechnung der Fahrtkosten und Spielleitungsgebühren regelt der „SR-Katalog“.
- (2) Schiedsrichter reisen bei Vereinsansetzungen grundsätzlich gemeinsam an. Der Bezirksansetzer kann in begründeten Ausnahmefällen oder bei Vereinsansetzungen mit Schiedsrichtern aus zwei unterschiedlichen Vereinen eine getrennte Anreise gewähren.
- (3) Werden bei einem Pflichtspiel die spielenden Vereine auch als Schiedsrichter angesetzt (1-1-Ansetzung), so können sie nur eine Fahrtkostenerstattung als Mitfahrer abrechnen.
- (4) Namentlich angesetzte Schiedsrichter rechnen die Entfernung von ihrem Wohnort ab. In Ausnahmen kann ein anderer Abfahrtsort mit dem Poolansetzer abgestimmt werden.
- (5) Namentlich angesetzte Schiedsrichter können zu einer gemeinsamen Anreise verpflichtet werden. Der Poolansetzer kann in begründeten Ausnahmefällen eine getrennte Anreise gewähren.

§ 12 Gebühren

- (1) Die Höhe der Spielleitungsgebühr wird vor Saisonbeginn vom Schiedsrichterausschuss festgelegt und im SR-Katalog veröffentlicht.
- (2) Bei Prüfungsspielen sowie Coaching-Maßnahmen ist die Spielleitungsgebühr als Prüfungsgebühr an den Prüfer zu zahlen.

V. Aus- und Fortbildungen

§ 13 Einstiegslizenz → Lizenzstufe-E (LS-E)

- (1) Zum Erwerb einer Einstiegslizenz sind eine erfolgreiche Teilnahme an einem LS-E-Lehrgang sowie eine erfolgreich bestandene theoretische Prüfung notwendig.
- (2) Die Einstiegslizenz ist ab Ausstellungsdatum bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres gültig.
- (3) Einstiegslizenz-Schiedsrichter dürfen:
 - (a) Jugendspiele
 - (b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich Seniorenspiele leiten.Hiervon abweichende Regelungen können vom Ressortleiter Schiedsrichterwesen beschlossen werden.

- (4) Pflichtspiele sollen von mindestens einem DBB-Lizenz-Schiedsrichter (LS-D bis LS-A) geleitet werden. Ausnahmen können bei Prüfungsspielen gemacht werden. Hier ist der Prüfer als verantwortlicher Schiedsrichter angesetzt.
- (5) LS-E-Schiedsrichter, die innerhalb der o.g. Frist mindestens 5 Pflichtspiele nachweisen können, dürfen sich zum LS-D-Lehrgang anmelden. Der LS-D-Lehrgang besteht aus dem Lehrgang selbst und, nach bestandener theoretischer Prüfung, aus der Leitung eines Prüfungsspiels. Ist das Spiel erfolgreich abgeschlossen, so bekommt der Kandidat die DBB-Lizenz ausgestellt.
- (6) Der Referent koordiniert die Kandidaten für die LS-D-Prüfung (praktischer Teil) und meldet den Vereinen die Termine der Prüfungsspiele. Zur besseren Planung haben die Vereine die Möglichkeit, Verfügbarkeiten ihrer Schiedsrichter (nach bestandenem Theorieteil) zu melden.
- (7) Die praktische LS-D-Prüfung muss in jedem Fall bis spätestens zum Ende der auf den LS-D-Lehrgang folgenden Saison erfolgen. Für die rechtzeitige Durchführung der Prüfung ist der Verein des Schiedsrichters selbst verantwortlich.
- (8) Besteht der Kandidat die praktische LS-D-Prüfung nicht, muß er, sofern vom Prüfer kein zweites Prüfungsspiel vorgeschlagen wird, erneut an einem kompletten SR-Lehrgang (LS-E- und LS-D-) teilnehmen. Ausnahmen regelt der Ressortleiter des Schiedsrichterwesens auf schriftlichen Antrag.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Allgemeines

- (1) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung ziehen eine Bestrafung entsprechend der Rechtsordnung nach sich.
- (2) Alle Punkte, die in dieser Schiedsrichterordnung nicht geregelt sind, werden durch die Schiedsrichterordnung des DBB geregelt. Dies betrifft insbesondere die Prüfungsrichtlinien, Ausbildungsinhalte und Strafen gegen Schiedsrichter.
- (3) In der DBB- oder BVSH-SRO nicht behandelte Punkte werden vom Ressortleiter Schiedsrichterwesen entschieden.

§ 15 Änderung und Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Schiedsrichterordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- Ende der Schiedsrichterordnung -